



München, 09.04.2019

Jahresbericht 2019

Erbschaft- und Schenkungsteuer (TNr. 42)

Sachverhalte zeitnah und vollständig aufklären

Die Bearbeitung der Erbschaft- und Schenkungsteuer dauert immer noch zu lange und ist zu wenig effizient, kritisiert der ORH. Ein Grund dafür ist in den meisten Fällen, dass Erben und Beschenkte das Finanzamt nicht über den Erb- oder Schenkungsfall informieren, weil ihnen weitgehend unbekannt ist, dass sie dazu verpflichtet sind. Auch veraltete IT und eingeschränkte Zugriffsrechte auf an sich bei Finanzämtern vorhandene elektronische Informationsquellen lähmen die Verwaltungsabläufe. Frühzeitige Hinweise an die Betroffenen und schnellere Verfahren senken das Steuerausfallrisiko, meint der ORH, und fordert eine effizientere Bearbeitung.

1,5 Milliarden Euro nahm der Freistaat an Erbschaft- und Schenkungsteuer im Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 jährlich ein. Bis zur Festsetzung vergeht nach Ansicht des ORH jedoch zu viel Zeit. Oft erfahren die Steuerverwaltungen von einer Erbschaft oder Schenkung erst sehr spät. Denn die für Erb- und Schenkungsfälle gesetzlich vorgesehene Anzeige der Betroffenen bleibt fast immer aus. Der ORH empfiehlt daher, die Betroffenen frühzeitig, beispielsweise bereits durch die Nachlassgerichte mit einem Merkblatt auf die Anzeigepflicht hinzuweisen.

Zudem wird das Steuerverfahren durch ein veraltetes IT-System, das auf solche Massenarbeiten nicht ausgelegt ist, unnötig ausgebremst. Die Datenzulieferungen etwa von Banken oder Notaren erfolgen weiterhin in Papierform, obwohl die Dokumente elektronisch zur Verfügung stehen. Das dann nötige manuelle Erfassen sowie die elektronisch nicht durchgängig unterstützte Addition oft zahlloser Einzelpositionen sind nicht mehr zeitgemäß und verbrauchen unnötig erhebliche Arbeitskapazität. Damit es deutlich schneller geht, empfiehlt der ORH eine moderne IT-Unterstützung und die elektronische Erfassung aller Dokumente. Für eine effiziente Sachbearbeitung müssen zudem die der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde liegenden Sachverhalte an Amtsstelle vollständig aufklärbar sein. Hierzu hält der ORH datenschutzkonforme elektronische Zugriffsrechte der zuständigen Bearbeiter auf einschlägige, den Finanzämtern in anderen Zusammenhängen bereits bekannte Bilanzen oder Beteiligungen an Kapitalgesellschaften für unerlässlich.